

1967	Ausgegeben zu Bonn am 18. August 1967	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 67	Verordnung zur Änderung der Mindestanforderungen-Verordnung	901
8. 8. 67	Verordnung zur Änderung der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch	903
10. 8. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes	905
11. 8. 67	Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 8 des Bewertungsgesetzes	906
3. 8. 67	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung ... Bundesgesetzbl. III 2030-11-19	907
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	908
	Verkündungen im Bundesanzeiger	908

Verordnung zur Änderung der Mindestanforderungen-Verordnung

Vom 8. August 1967

Auf Grund des § 12 g Abs. 2 des Fleischbeschau-gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Mindestanforderungen-Verordnung vom 23. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 631) wird wie folgt geändert:

I. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Urschrift des amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses, die das Fleisch beim Versand nach der Bundesrepublik Deutschland begleiten muß, ist von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung auszustellen. Das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis muß nach Inhalt und Form

1. in den Fällen des § 12 a Abs. 1 und 4 und des § 12 b Abs. 1 des Gesetzes dem Muster der Anlage II und
2. in den Fällen des § 12 c Abs. 1 des Gesetzes dem Muster der Anlage III

entsprechen; es muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und die in den genannten Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten.“

II. Anlage I wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Schlachträume, deren Größe einen ordnungsgemäßen Ablauf der Schlachtung ermöglicht; werden in einem Schlachtbetrieb sowohl Schweine als auch andere Tierarten geschlachtet, ist eine besondere Abteilung für das Schlachten von Schweinen vorzusehen;“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Räume für die Lagerung von Talg einerseits sowie von Häuten, Hörnern und Klauen andererseits, sofern diese Teile nicht im Laufe jedes Schlacht-tages aus dem Schlachtbetrieb entfernt werden;“.

c) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das Trinkwasser-eigenschaft nicht besitzt, erlaubt, wenn die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung dieses Wassers nicht zulassen;“.

2. Abschnitt 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Tierkörper von Einhufern, von mehr als vier Wochen alten Schweinen sowie von mehr als drei Monate alten Rindern sind zur Fleischuntersuchung vorzuführen, nachdem sie unter Längsspaltung der Wirbelsäule in Hälften geteilt worden sind. Bei diesen Schweinen und bei Einhufern ist auch eine Längsspaltung des Kopfes vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann der amtliche Tierarzt auch bei anderen Tieren die Längsspaltung des Tierkörpers fordern.“

3. Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „im Bereich des Rückenteils“ gestrichen.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Leber ist mit einem Brandstempel zu kennzeichnen.

Kopf, Zunge, Herz und Lunge sind mit einem Farb- oder Brandstempel zu kennzeichnen.

Zunge und Herz brauchen jedoch bei weniger als drei Monate alten Rindern, bei Schweinen und Schafen und Ziegen nicht gekennzeichnet zu werden.

Teilstücke außer Gliedmaßenenden müssen, sofern sie keinen Stempelabdruck tragen, mit einem Farb- oder Brandstempel gekennzeichnet werden.

Speckstücke, von denen die Schwarte abgetrennt worden ist, sind zu fünf Stücken zu bündeln; jedes Bündel ist unter amtlicher Aufsicht zu plombieren und mit einem Etikett nach Nummer 5 zu versehen.“

c) In Nummer 5 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Beim Versand verpackter Teilstücke oder verpackter Nebenprodukte der Schlach-

tung ist mit einem Stempel ein Abdruck auf einem Etikett anzubringen, das an der Verpackung so befestigt ist, daß es gut sichtbar ist und bei Öffnung der Verpackung zwangsläufig zerstört wird.“

Der letzte Satz wird gestrichen.

d) In Nummer 6 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Beim Versand verpackten zubereiteten Fleisches ist mit einem Stempel, aus dem das Ursprungsland und der zum Export nach der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Verarbeitungsbetrieb ersichtlich sind, ein Abdruck auf einem Etikett anzubringen, das an der Verpackung so befestigt ist, daß es gut sichtbar ist und bei Öffnung der Verpackung zwangsläufig zerstört wird.“

Der letzte Satz wird gestrichen.

III. In Anlage II Abschnitt IV erhält die Nummer 5 folgende Fassung:

„5. Rinderherzen und Rinderzungen im Ursprungsland mindestens sechs Tage einem Gefrierprozeß von mindestens -10° Celsius ausgesetzt worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Nach den bisher geltenden Vorschriften ausgestellte Gesundheitszeugnisse sowie den bisher geltenden Vorschriften entsprechende Stempel und Etiketten bleiben bis zum 31. Dezember 1967 gültig.

Bonn, den 8. August 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
Dr. von Manger-Koenig

**Verordnung
zur Änderung der Anlage des Durchführungsgesetzes
EWG-Richtlinie Frisches Fleisch**

Vom 8. August 1967

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zum Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Schlachträume, deren Größe einen ordnungsgemäßen Ablauf der Schlachtung ermöglicht; werden in einem Schlachtbetrieb sowohl Schweine als auch andere Tierarten geschlachtet, ist eine besondere Abteilung für das Schlachten von Schweinen vorzusehen;“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Räume für die Lagerung von Talg einerseits sowie von Häuten, Hörnern und Klauen andererseits, sofern diese Teile nicht im Laufe jedes Schlachttagess am dem Schlachtbetrieb entfernt werden;“.

c) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwasser liefert, das unter Druck steht; für die Erzeugung von Dampf ist jedoch die Verwendung von Wasser, das Trinkwassereigenschaft nicht besitzt, erlaubt, wenn die hierfür gelegten Leitungen eine anderweitige Verwendung dieses Wassers nicht zulassen;“.

2. In Abschnitt 5 erhält Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Die Tierkörper von Einhufern, von mehr als vier Wochen alten Schweinen sowie von mehr als drei Monate alten Rindern sind zur Fleischuntersuchung vorzuführen, nachdem sie unter Längsspaltung der Wirbelsäule in Hälften geteilt worden sind. Bei diesen Schweinen und bei Einhufern ist auch eine Längsspaltung des Kopfes vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann der amtliche Tierarzt auch bei anderen Tieren die Längsspaltung des Tierkörpers fordern.“

3. Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „im Bereich des Rückenteils“ gestrichen.

b) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. Leber ist mit einem Brandstempel nach Nummer 2 zu kennzeichnen.

Kopf, Zunge, Herz und Lunge sind mit einem Farb- oder Brandstempel nach Nummer 2 zu kennzeichnen.

Zunge und Herz brauchen jedoch bei weniger als drei Monate alten Rindern, bei Schweinen, Schafen und Ziegen nicht gekennzeichnet zu werden.

5. Teilstücke außer Talg, Flomen, Schwanz, Ohren und Gliedmaßenenden, die in Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gestempelten Tierkörpern gewonnen worden sind, müssen, sofern sie keinen Stempelabdruck tragen, mit einem Farb- oder Brandstempel nach Nummer 2 gekennzeichnet werden, der an Stelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält.

Speckstücke, von denen die Schwarte abgetrennt worden ist, sind zu fünf Stücken zu bündeln; jedes Bündel ist unter amtlicher Aufsicht zu plombieren und mit einem Etikett nach Nummer 6 zu versehen.“

c) In Nummer 6 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Beim Versand verpackter Teilstücke oder verpackter Nebenprodukte der Schlachtung ist mit einem Stempel nach Nummer 2 oder 5 ein Abdruck auf einem Etikett anzubringen, das an der Verpackung so befestigt ist, daß es gut sichtbar ist und bei Öffnung der Verpackung zwangsläufig zerstört wird.“

Der letzte Satz wird gestrichen.

4. Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Urschrift der Genußtauglichkeitsbescheinigung, die das Fleisch beim Versand in das Bestimmungsland begleiten muß, wird von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung ausgestellt. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß nach Inhalt und Form dem nachfolgenden Muster entsprechen; sie muß zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein und die aus dem Muster ersichtlichen Angaben enthalten.“.

b) In dem Muster (deutsche Fassung) erhält in Abschnitt IV der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) — das vorstehend bezeichnete Fleisch³⁾
— das an der Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches befestigte Etikett³⁾

sind — ist³⁾ mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben geschlachtet worden sind;“.

c) In dem Muster (französische Fassung) erhält in Abschnitt IV der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) — Que les viandes désignées ci-dessus³⁾
— que l'étiquette fixée aux emballages des viandes désignées ci-dessus³⁾ porte(nt)³⁾ l'estampille attestant que les viandes proviennent en totalité d'animaux abattus dans des abattoirs agréés;“.

d) In dem Muster (italienische Fassung) erhält in Abschnitt IV der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) — che le carni sopraindicate³⁾
— che l'etichettatura fissata nell'imballaggio delle carni sopraindicate³⁾

reca (recano)³⁾ il bollo comprovante che le carni provengono esclusivamente da animali macellati in macelli riconosciuti;“.

e) In dem Muster (niederländische Fassung) erhält in Abschnitt IV der Buchstabe a folgende Fassung:

„a) — dat het hierboven omschreven vlees³⁾
— dat het aan de verpakking van het hierboven omschreven vlees bevestigde etiket³⁾

een merk draagt (dragen) dat aantoont dat het vlees uitsluitend afkomstig is van dieren die in een erkend slachthuis zijn geslacht;“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. August 1967

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
Dr. von Manger-Koenig

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a
des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 10. August 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 8 und § 5 a Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kreiswehersatzamt trifft die Entscheidungen nach dem Zweiten Teil und nach den §§ 16 und 20. Örtlich zuständig ist das Kreiswehersatzamt, in dessen Bereich der Soldat seinen Standort

oder der ehemalige Soldat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit die Aufgaben des Berufsförderungsdienstes im Bereich oder in Teilbereichen eines Kreiswehersatzamtes durch ein anderes Kreiswehersatzamt wahrgenommen werden, ist dieses zuständig. Das Kreiswehersatzamt Köln II ist örtlich zuständig für Soldaten oder ehemalige Soldaten, die ihren Standort, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Das Kreiswehersatzamt Hannover ist örtlich zuständig für ehemalige Soldaten mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. August 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Verordnung
zur Durchführung des § 55 Abs. 8 des Bewertungsgesetzes
Vom 11. August 1967

Auf Grund des § 55 Abs. 8 und des § 123 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Vergleichswerte der Hauptbewertungsstützpunkte für den forstwirtschaftlichen Nutzungsteil Hochwald werden auf den 1. Januar 1964 in der nachstehenden Höhe festgesetzt:

Lfd. Nr.	Hauptbewertungsstützpunkte		Vergleichswerte der Hauptbewertungsstützpunkte DM
	Belegenheitsfinanzamt	Bewertungsgebiet Nr.	
1	Meschede	3101	68 811
2	Geldern	3202	16 875
3	Gummersbach	3301	123 922
4	Schopfheim	7202	1 820 751
5	Freudenstadt	7303	1 034 748
6	Ohringen	7304	897 024
7	Wunsiedel	8107	2 001 118
8	Krumbach	8204	1 547 012

(2) Die in der Tabelle bezeichneten Bewertungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes vom 27. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 805).

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. August 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung
Vom 3. August 1967

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Neufassung vom 11. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 794) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A1 bis A11 der Bundesbesoldungsordnung und der entsprechenden Beamten bis zur Anstellung

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes,
dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
dem Präsidenten des Bundespatentgerichts und
dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes
je für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I bezeichneten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft.

Gleichzeitig tritt meine Anordnung vom 10. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 610) außer Kraft.

Bonn, den 3. August 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 37, ausgegeben am 17. August 1967		
11. 8. 67	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1967 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1967)	2109
7. 8. 67	Fünfundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	2151
	Bundesgesetzbl. III 934-I	
24. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	2153
25. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR	2154
26. 7. 67	Bekanntmachung zu dem Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken	2154
26. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	2155
27. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	2155
27. 7. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	2156
27. 7. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften	2156

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 8. 67 Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Milchpulver usw.)	150 12. 8. 67	Siehe § 3
4. 8. 67 Verordnung Nr. 22/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	150 12. 8. 67	10. 8. 67

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.